



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 29

Freitag, 22. Juli

2016

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Änderung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kreiswahl 343

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Garten- und Naturfreunde Auerhahn Norden e.V., Große Mühlenstraße 25, 26506 Norden 344

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Dornum — Widmung einer Gemeindestraße — 344

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 1221 der Gemeinde Ihlow, OT W.-Kirchloog 345

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Änderung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kreiswahl

Mit Datum vom 27. April 2016 habe ich gemäß § 8 Abs. 4 Nds. Kommunalwahlordnung die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kreiswahl am 11.09.2016 öffentlich bekannt gemacht. Die Zusammensetzung hat sich wie folgt geändert:

Neues Mitglied
Gerd Samuels
Hohegohlstraße 26
26607 Aurich

Bisheriges Mitglied
Beate Eggers
Beltenkampstraße 14
26607 Aurich

Neues Mitglied
Ulrich Mittelstädt
Knoopsland 12
26605 Aurich

Bisheriges Mitglied
Wilt Wilts
Glatzer Straße 4
26603 Aurich

Neues stv. Mitglied
Ingrid Schampel
Kapitänsring 12
26736 Krummhörn

Bisheriges stv. Mitglied
Christa Mikat
Jagdweg 6
26605 Aurich

Aurich, 19. Juli 2016

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Aurich

In Vertretung
Dr. Puchert

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);
Garten- und Naturfreunde Auerhahn Norden e.V., Große Mühlenstraße 25, 26506 Norden**

Die Garten- und Naturfreunde Auerhahn Norden e.V., Große Mühlenstraße 25, 26506 Norden haben die Plangenehmigung zur Herstellung einer Böschungsfußsicherung am Gewässer II. Ordnung, „Ad-dingaster Tief“ (nördl. Arm) in der Gemarkung Süderneuland I, Flur: 1, Flurstück: 182/2 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 15.07.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Dornum
— Widmung einer Gemeindestraße —**

Der Rat der Gemeinde Dornum hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2016 beschlossen gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), ein Teilstück zur Länge von ca. 570 m des Flurstücks 52/3 (Flur 9, Gemarkung Nesse), beginnend am Flurstück 232/3 (Flur 10, Gemarkung Nesse) und endend am Flurstück 27/1 (Flur 9, Gemarkung Nesse), sowie ein Teilstück des Flurstücks 27/1 (Flur 9, Gemarkung Nesse) zur Länge von ca. 230 m, beginnend am Flurstück 52/3 (Flur 9, Gemarkung Nesse) und endend am Flurstück 77/1 (Flur 3, Gemarkung Nesse) als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Der genaue Verlauf der gewidmeten Straße kann anhand eines Lageplans im Rathaus der Gemeinde Dornum, Bauamt, Schatthausener Straße 9, 26553 Dornum, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

Die gewidmeten Teilflächen entsprechen dem bereits in der Örtlichkeit vorhandenen Straßenverlauf der Straße „Eselpfad“ im Ortsteil Nesse der Gemeinde Dornum. Die gewidmeten Teilstücke behalten die Straßenbezeichnung „Eselpfad“.

Die Gemeinde Dornum ist Straßenbaulastträger.

Durch diese Widmung wird der ursprüngliche Widmungsakt aus dem Jahr 1983 ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Dornum, den 19.07.2016

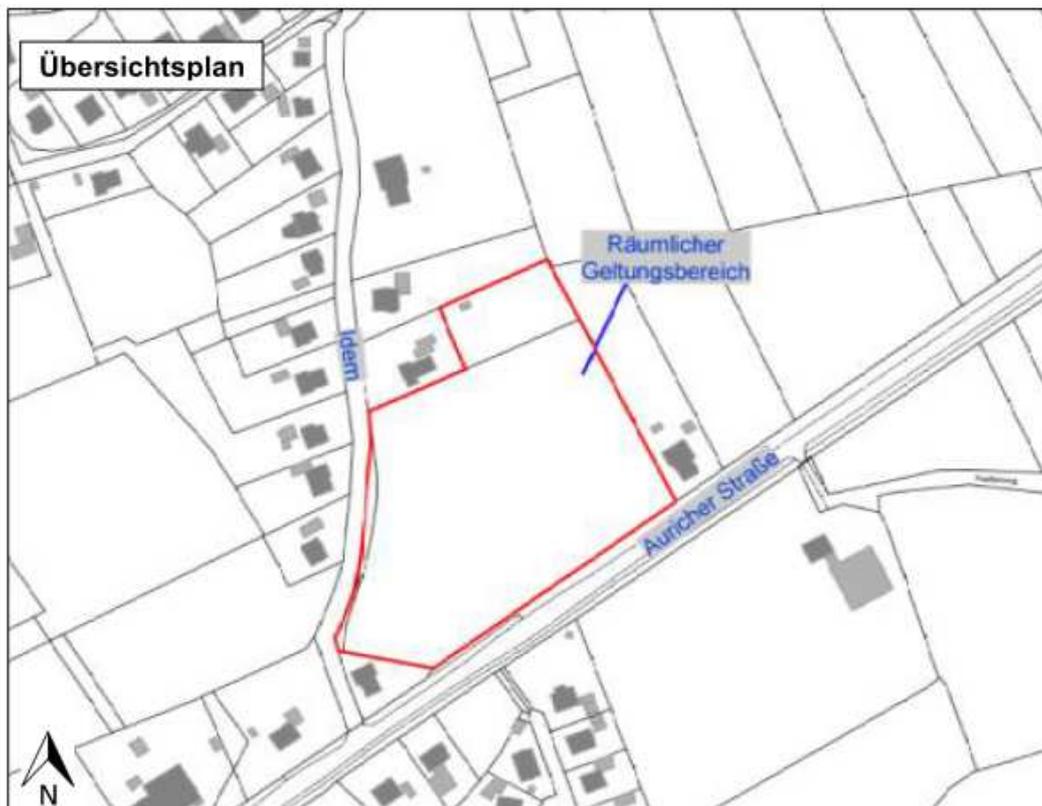
Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
In Vertretung
Erdmann

**Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 1221
der Gemeinde Ihlow, OT W.-Kirchloog**

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat am 15.06.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 1221 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10, Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB, der schalltechnischen Stellungnahme, DIN 4109 und den RAL-Farben nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften der in des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214, Abs. 3, Satz 2 BauGB werden gemäß § 215, Abs. 1, Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ihlow, den 22.07.2016

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.